

Preisblatt für die Ersatzstromlieferung

1. Anwendung

Kunden, welche von Ihrem Recht Gebrauch machten aus der Grundversorgung auszutreten, sind in der Pflicht, einen gültigen Stromliefervertrag zu haben. Besteht kein gültiger Vertrag, fallen Sie nach Genehmigung durch die Energie Uster AG für ihren Strombezug in die Ersatzversorgung¹. Grundsätzlich ist die Energie Uster AG nicht verpflichtet, die Ersatzstromlieferung vorzunehmen.

Die Preise für Ersatzversorgung bzw. Notversorgung im Netzgebiet der Energie Uster AG sind nachfolgend dargelegt.

2. Preise

ER-Preis (Ersatzstromlieferung)

Januar – März und
Oktober – Dezember

April – September

Hochtarif-Zeit*	82.50 Rp/kWh	72.50 Rp/kWh
Niedertarif-Zeit*	80.00 Rp/kWh	70.00 Rp/kWh

*Mindestens aber der Preis für kurzfristige Beschaffung am Markt (SwissIX) +15%. Zusätzlich wird ein Aufschlag für die Abwicklung und Bearbeitung von 400 CHF pro Fall und Anschlusspunkt verrechnet. Die Preise gelten exkl. MwSt. und exkl. gesetzliche Abgaben.

3. Gültigkeit

Die Ersatzversorgung wird nur genehmigt, wenn vorgängig die benötigte Energie für die schriftlich vereinbarte Lieferdauer ohne gültigen Stromliefervertrag beschafft werden konnte. Die Ersatzversorgung beginnt nach erfolgter Beschaffung und endet erst nach vollständiger Stromlieferung.

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. September 2022 bis auf Widerruf.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzananschluss der Energie Uster AG.

1 SDAT (Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz) Ausgabe Oktober 2018, 3.1.7, Abs. 2: Der Prozess «Ersatzversorgung» kommt zur Anwendung, wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang versäumt hat, seine Stromlieferung rechtzeitig vertraglich zu regeln. In diesem Fall ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet eine Ersatzversorgung bzw. Notversorgung sicherzustellen. Diese kann jedoch zu anderen Konditionen als die Grundversorgung erfolgen.